STATUTEN

Zweigverein Klimazukunft – Oberinnviertel-Mattigtal

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich 2

§ 2 Zweck des Vereines 2

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes 3

§ 4 Arten der Mitgliedschaft 4

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 4

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 5

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder 5

§ 8 Vereinsorgane 5

§ 9 Vollversammlung 6

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung 7

§ 11 Vorstand 7

§ 12 Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes 8

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder-Zeichnungsrecht 8

§ 14 Rechnungsprüfer/innen 9

§ 15 Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen 9

§ 16 Schiedsgericht 10

§ 17 Auflösung des Vereins 10

§ 1
Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Der Zweigverein führt den Namen „**Klimazukunft Oberinnviertel-Mattigtal**“ und ist ein Zweigverein des Hauptvereins „Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal“ (ZVR: 700168300).
2. Der Zweigverein hat seinen Sitz in 5222 Munderfing.
3. Der Zweigverein verpflichtet sich, die Ziele des Hauptvereines mitzutragen.
4. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf alle 37 Mitgliedsgemeinden des Hauptvereins, wobei zwei selbstständige Klima- und Energie-Modellregionen gebildet werden:

   KEM Klimazukunft Mattigtal bestehend aus den Gemeinden:

   Auerbach, Braunau am Inn, Burgkirchen, Helpfau-Uttendorf, Jeging, Kirchberg bei Mattighofen, Mattighofen, Mauerkirchen, Mining, Moosbach, Munderfing, Neukirchen an der Enknach, Pfaffstätt, Pischelsdorf, Schalchen, St. Peter am Hart und Weng im Innkreis.

   KEM Klimazukunft Oberinnviertel bestehend aus den Gemeinden:

   Eggelsberg, Feldkirchen bei Mattighofen, Franking, Geretsberg, Gilgenberg am Weilhart, Haigermoos, Handenberg, Hochburg-Ach, Lengau, Lochen am See, Moosdorf, Ostermiething, Palting, Perwang am Grabensee, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Pantaleon, St. Radegund, Tarsdorf, Schwand im Innkreis, Überackern.

   Der Verein kann eine Geschäftsstelle und kann Zweigstellen der Geschäftsstelle errichten.

§ 2
Zweck des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt in seinem Wirkungsbereich die Umsetzung der Maßnahmen für die Klima- und Energie-Modellregionen Klimazukunft Oberinnviertel und Klimazukunft Mattigtal. Das übergeordnete Ziel ist die 100%ige Versorgung mit erneuerbarer Energie.
   Er dient darüber hinaus der vorausschauenden Steuerung der regionalen Entwicklung von nachhaltigen Konzepten zum Klimaschutz durch die Koordination von Aufgaben, Arbeitsgruppen und Maßnahmen.
2. Insbesondere umfasst dies Schritte zur Förderung von nachhaltigen Maßnahmen zum Klimaschutz in allen Lebensbereichen zu planen und durchzuführen. Das betrifft unter anderem die Bereiche: Wirtschafts- und Tourismusentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Natur, erneuerbare Energien, Schonung von Ressourcen, Umweltschutz und Bildung.
3. Der Verein orientiert sich dabei an nachhaltigen und auf Chancengleichheit ausgerichteten Grundsätzen. Innovation und Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen sind wichtig.
4. Der Verein konzentriert sich vorrangig auf folgende Themen:
   a. Reduktion des Energieverbrauchs
   b. Erneuerbare Energie

c. Bewusstseinsbildung

d. Mobilität

e. Bauen und Sanieren

f. Landwirtschaft und Ernährung

g. Tourismus

5. Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:

   a. Planung und Durchführung von Strategien, Werbemaßnahmen und Förderungen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Klima- und Energie-Modellregionen,

   b. Veranstaltungen und Projekte selbst durchzuführen und die der einzelnen Mitgliedsgemeinden zu koordinieren,

   c. den Austausch von Erfahrungen anzuregen und zu pflegen, sowie das Interesse der Bevölkerung für Klimaschutz zu vertiefen,

   d. die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfestellung zu pflegen,

   e. die Umsetzung des Programmes der Klima- und Energie-Modellregion

§ 3
Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Ideelle Mittel:

   a. Organisation von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen

   b. Intensive Kontakte mit den Mitgliedsgemeinden, der Bevölkerung und deren Wirtschaft

   c. Umsetzung der relevanten Förderungsprogramme

   d. Bereitstellung der für die Umsetzung der relevanten Förderprogramme erforderlichen Strukturen, insbesondere eines KEM-Managements gemäß den Richtlinien des Klimabündnisses Oberösterreich

   e. Betreiben einer Geschäftsstelle zur Erfüllung der Vereinsaufgaben

   f. Steuerung von regionalen Entwicklungsprozessen und das Herantragen von Möglichkeiten neuer Entwicklungen und Technologien

   g. Informationstransfer von außen in die Region, das heißt:
      Beschaffung und Verbreitung von Informationen über

      - innovative Projektansätze und neue regionale Entwicklungsansätze in anderen Regionen

      - Förderungen (Land, Bund, EU)

h. Hilfe beim Aufbau von Projektwerkstätten zur Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung der Klimaziele

i. Beratung von Projekten hinsichtlich der inhaltlichen Eignung für die Gemeinden, der Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit, der Zweckmäßigkeit inhaltlicher und regionaler Vernetzung von Kooperationspartner/innen

j. gezielte Öffentlichkeitsarbeit

k. Kooperation mit anderen Regionen in Oberösterreich, Österreich und Europa, dem Land OÖ, den LEADER-Managements, dem Regionalmanagement OÖ, dem Oberösterreich Tourismus sowie den einschlägigen Interessensvertretungen und Wirtschaftsbetrieben

3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

   a. Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsgemeinden

   b. Subventionen und Förderungen

   c. Spenden, Sammlungen, Kostenersätze, Sponsorengelder und sonstige Zuwendungen

   d. Erlöse aus Veranstaltungen

   e. Erlöse aus Dienstleistungen

   f. sonstige Mittel

4. Die materiellen Mittel aus § 3 Abs. 3 Punkt a. und b. werden nach Herkunft laut § 1 Abs. 4 oder Widmung des Fördergebers dem jeweiligen Budget der zwei selbstständigen Klima- und Energie-Modellregionen zugeordnet.

§ 4
Arten der Mitgliedschaft

1. Nur Gemeinden können Mitglieder beim Verein werden.

2. Mitglieder des Vereins sind jene Gemeinden, die die Vereinsarbeit und die erforderlichen Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks tragen und auch die materiellen Mittel dafür bereitstellen. Mitglieder sind die 37 Mitgliedsgemeinden wie in § 1 Abs. 4 beschrieben.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Nach einem Ansuchen der Gemeinde erfolgt die Aufnahme durch einen Beschluss des Vorstands. Jedes neue Mitglied wird im Zuge der Aufnahme einer der beiden selbstständigen Klima- und Energie-Modellregionen wie gelistet in § 1 Abs. 4 zugeordnet. Die Wunschzuordnung der antragstellenden Gemeinde sollte dabei Berücksichtigung finden. Die Vollversammlung ist von der Aufnahme neuer Mitglieder in Kenntnis zu setzen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Ansuchen auf freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft darf nur alle 3 Jahre, spätestens 12 Wochen vor Beendigung der Förderperiode, an den Vorstand gestellt werden. Der Beschluss muss von der Vollversammlung mit zwei Drittel Mehrheit gefasst werden. Weiters ist ein Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Vollversammlung möglich. Ausschließungsgründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen gefasste Beschlüsse sowie sonstige grobe Verstöße gegen die Vereinsziele. Auch dieser Beschluss muss mit zwei Drittel Mehrheit gefasst werden.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft während einer laufenden KEM-Programmphase ist nicht möglich.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb des in § 6 Abs.1 genannten Zeitraumes ist nur möglich, wenn die Umsetzung der Maßnahmen und des Vereinszwecks trotz Ausscheiden des Mitglieds noch realisierbar ist.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gemeinschaft und das Regionsprinzip zu fördern.
2. Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie fördern den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen, sie sind aber auch angehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die Mitglieder haben die von der Vollversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und zwar jeweils den jährlichen Beitrag. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt und auch dazu verpflichtet, bankmäßige Zinsen zu fordern. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über ein Stimmrecht in der Vollversammlung. Dieses übt in der Regel der/die Bürgermeister/in aus oder eine ständig nominierte/r Stellvertreter/in aus dem jeweiligen Gemeinderat nominiert aus.

§ 8
Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Vollversammlung

- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer/innen
- das Schiedsgericht.

§ 9
Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus:
    a. Allen Mitgliedsgemeinden jeweils vertreten durch den/die Bürgermeister/in oder dessen/deren ständig nominierte Vertretung
    b. gemäß § 7 Abs. 4 mit Stimmrecht
    c. den KEM-Manager/innen der beiden Klima- und Energie-Modellregionen ohne Stimmrecht
2. Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt.
3. Außerordentliche Vollversammlungen sind binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn der Obmann/die Obfrau es für erforderlich hält oder, wenn dies schriftlich von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, den Rechnungsprüfer/innen oder von mehr als einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Adresse oder E-Mail-Adresse) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Obmann/Obfrau oder in dessen/deren Verhinderungsfall durch den Stellvertreter/in des Obmanns oder Obfrau.
5. Sämtliche Mitglieder können Anträge an die Vollversammlung stellen. Diese sind bis spätestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich an den Obmann/die Obfrau zu richten.
6. Eine Einladung zur Vollversammlung hat auch an den Vorstand des Hauptvereins zu ergehen.
7. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlüsse in der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme jener Fälle, für die in den Statuten eine größere Mehrheit vorgesehen ist. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand oder, wenn es mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, geheim mittels Stimmzettel.
9. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Obmann/Obfrau oder in dessen/deren Verhinderungsfall durch den Stellvertreter/in des Obmanns oder Obfrau. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Obmann/Obfrau und dem/der Schriftführer/in zu unterfertigen ist.

§ 10
Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung des Vorstandes laut § 11 und der Rechnungsprüfer/innen gemäß § 14
2. Entgegennahme und Genehmigung der Vereinsstatuten, des Finanzplanes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen oder dessen/deren Stellvertreter/in.
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen
5. Der Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines.

§ 11
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 9 Personen:
    a. dem/der Obmann/Obfrau
    b. dem/der Stellvertreter/in
    c. dem/der Finanzreferenten/in
    d. dem/der Schriftführer/in
    e. und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen:
    a. mindestens einmal im Jahr
    b. wenn dies die Obfrau/der Obmann für erforderlich hält
    c. so oft es die Geschäfte verlangen
    d. wenn dies mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder die Rechnungsprüfer/innen schriftlich verlangen
3. Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann von dieser Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden, doch ist die so einberufene Sitzung in ihrer Beschlussfassung auf die dringende Angelegenheit beschränkt.
4. Das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern persönlich auszuüben, eine Bevollmächtigung an andere Personen ist daher nicht möglich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Sollte eine Person zwei oder mehrere Vorstandsfunktionen ausüben, so steht ihr nur eine Stimme zu.

6. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt mindestens ein/e KEM Manager/in mit beratender Stimme teil. In Belangen, die sie selbst betreffen, können sie von der Sitzungsteilnahme ausgeschlossen werden.

§ 12
Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins „Klimazukunft – Oberinnviertel-Mattigtal“. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten deren Entscheidungen in wesentlichen Belangen der Vollversammlung mitzuteilen sind:

    a. Verwaltung des Vereinsvermögens, Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens,
    b. Erstellung eines Budgetvoranschlages und allfälliger Nachträge sowie des Rechnungsabschlusses,
    c. Aufnahme von Darlehen,
    d. Bei Bedarf: Wahrnehmung gemeinsamer Entwicklungs- und Werbemaßnahmen und Erstellung von Arbeitsprogrammen,
    e. Personalangelegenheiten, zum Beispiel die Bestellung bzw. Abberufung von KEM-Manager/innen,
    f. Einrichtung einer Geschäftsstelle,
    g. Aufnahme von Mitgliedern,
    h. Vorstandsbeschlüsse können auch in Form von Umlaufbeschlüssen getroffen werden.

§ 13
Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder-Zeichnungsrecht

1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein „Klimazukunft – Oberinnviertel-Mattigtal“ nach außen. Ihm/Ihr obliegt insbesondere:

    a. Die Vollversammlung und den Vorstand einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen,

b. für die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird,

c. alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Obmann/Die Obfrau kann einzelne Personen mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen.

2. Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins „Klimazukunft – Oberinnviertel-Mattigtal“ zuständig.

3. Dem/r Schriftführer/in obliegt die Verantwortung für die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.

4. Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann/der Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu unterfertigen.

§ 14
Rechnungsprüfer/innen

1. Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt es, die laufende Gebarung und den Rechnungsabschluss des Vereins, die Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Mittel sowie die Umsetzung der Entscheidungen des Vorstandes zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer/innen haben mindestens einmal jährlich zu tagen.
4. Die Rechnungsprüfer/innen haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge dem Obmann/der Obfrau und dem Vorstand bekannt zu geben und außerdem in der Vollversammlung darüber zu berichten.

§ 15
Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen

1. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen beträgt drei Jahre.

2. Die Mitglieder des Vorstandes können wieder gewählt werden. Die Rechnungsprüfer/innen gemäß § 14 jedoch nur für eine weitere Funktionsperiode. Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.

3. Für den Fall des Ausscheidens eines/r Rechnungsprüfer/in hat der Vorstand das Recht der Kooptierung. Der/die neue Rechnungsprüfer/in muss in der nächsten Vollversammlung bestätigt werden. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes oder eines/r Rechnungsprüfer/in durch Enthebung oder Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die

Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

4. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder sowie die Rechnungsprüfer/innen ihrer Ämter entheben. Dieser Beschluss muss mit zwei Drittel Mehrheit gefasst werden.

§ 16
Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Streitigkeiten zwischen Hauptverein und Zweigverein sind Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis gemäß § 8 Vereinsgesetz 2002 und werden vor dem Schiedsgericht ausgetragen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der Vollversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vollversammlungsmitglied als Vorsitzenden. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17
Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ende der jeweils gültigen Förderperiode beschlossen werden.
2. Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden. In diesem Zusammenhang sollen bevorzugt Klimaschutz-Initiativen gefördert werden.

_____ _____

Ort, Datum

BR Ferdinand Tiefnig (Obmann),

LAbg. Gabriele Knauseder, MSc. (Schriftführerin)